

Tagesordnungspunkt 2

„Es wird beantragt, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen

BESCHLUSS

Die Verteilung des im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2006 ausgewiesenen Bilanzgewinnes in Höhe von EUR 205.035.245,48 wird im Sinne des vorliegenden Vorschlages des Vorstandes wie folgt vorgenommen:

- 1. Auf 315.296.185 Stückaktien wird eine Dividende in der Höhe von 0,65 EUR je Aktie, sohin ein Betrag von insgesamt EUR 204.942.520,25 ausgeschüttet.*
- 2. Der verbleibende Bilanzgewinn von EUR 92.725,23 wird auf neue Rechnung vorgetragen.“*

Tagesordnungspunkt 3

„Es wird beantragt, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Den Mitgliedern

- a) des Vorstandes und*
- b) des Aufsichtsrates*

der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG wird in getrennt durchzuführenden Abstimmungen für das Geschäftsjahr 2006 die Entlastung erteilt.“

Tagesordnungspunkt 4

„Es wird beantragt, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Den Aufsichtsratsmitgliedern wird für das Geschäftsjahr 2006 eine Vergütung in Höhe von gesamt EUR 350.000,- gewährt, wobei die Verteilung dieser Vergütung dem Aufsichtsrat vorbehalten ist. Das daneben auszubehahlende Sitzungsgeld für die Mitglieder des Aufsichtsrates wird mit EUR 500,- pro Sitzung des Aufsichtsrates oder eines seiner Ausschüsse festgesetzt.“

Tagesordnungspunkt 5

„Es wird beantragt, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Dr. Heinz Kessler, John James Stack und Brian Deveraux O'Neill werden bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2011 beschließt, in den Aufsichtsrat der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG gewählt.“

Tagesordnungspunkt 6

„Es wird beantragt, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Neben dem Sparkassen-Prüfungsverband als gesetzlich vorgeschriebenem Abschlussprüfer wird die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft und den von der Gesellschaft aufzustellenden Konzernabschluss und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2008 gemäß § 1 der Prüfungsordnung für Sparkassen, Anlage zu § 24 Sparkassengesetz, bestellt."

Tagesordnungspunkt 7

„Es wird beantragt, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Die Gesellschaft ist ermächtigt, eigene Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 7 des Aktiengesetzes zum Zweck des Wertpapierhandels zu erwerben, wobei der Handelsbestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien fünf von Hundert des Grundkapitals am Ende jeden Tages nicht übersteigen darf. Der Gegenwert darf für jeweils 1 Stück der zu erwerbenden Aktien EUR 10,- nicht unterschreiten und EUR 120,- nicht übersteigen. Diese Ermächtigung gilt für 18 Monate, somit bis zum 30. November 2008 und ersetzt die in der 13. ordentlichen Hauptversammlung der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels.“

Tagesordnungspunkt 8

„Es wird beantragt, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 des Aktiengesetzes zu erwerben, wobei der Anteil der gemäß dieser Ermächtigung erworbenen und der gemäß § 65 Abs 1 Ziffer 1, 4 und 7 AktG erworbenen Aktien zehn von Hundert des Grundkapitals nicht übersteigen darf. Der Gegenwert darf für jeweils 1 Stück der zu erwerbenden Aktien EUR 10,- nicht unterschreiten und EUR 120,- nicht übersteigen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den entsprechenden Vorstandsbeschluss sowie das darauf beruhende Rückkaufsprogramm und dessen Dauer zu veröffentlichen. Die hiernach erworbenen eigenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrates zum Zweck der Ausgabe der Aktien als Gegenleistung für den Erwerb sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland, somit auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußert werden. Der Vorstand ist weiters ermächtigt, die eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Diese Ermächtigung gilt für 18 Monate, somit bis zum 30. November 2008 und ersetzt die in der 13. ordentlichen Hauptversammlung der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 des Aktiengesetzes.“

Tagesordnungspunkt 9

„Es wird beantragt, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Die Satzung der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG wird in den Punkten 7, 10.1 und 17.2, deren Wortlaut der aufliegenden Beilage, welche dem Hauptversammlungsprotokoll angeschlossen wird, zu entnehmen ist, geändert.“